

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

An den
Gemeindevorstand
Mainstraße 1

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

64750 Lützelbach

Höchst i. Odw., den 10.11.2022

Betr.: Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ in Seckmauern

hier: Ihr Schreiben vom 26.10.2022

Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom September 2022.

- Die Rechtsgrundlage - "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist" - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Die Gemeinde überplant Flächen der freien Landschaft ohne die naturschutzfachlichen Eingriffe in Lebensräume ausgleichen zu wollen. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Möglichkeit des §13b BauGB keine Verpflichtung darstellt, sondern eine Wahlmöglichkeit. **Die Gemeinde bekräftigt mit dieser Entscheidung ihren festen Willen, an der Art der Flächenausweisung festzuhalten, die bekanntlich zur Klimakatastrophe geführt hat. Wir halten dies für verantwortungslos.**
- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind.
- Das Plangebiet grenzt an eine Ausgleichsfläche, deren Realisierung offensichtlich nicht gelungen ist. Die angeordnete Pflanzung einer Streuobstwiese ist jedenfalls auf dem Luftbild nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund der fehlenden Durchsetzung



Abbildung 1: Plangebiet neben Ausgleichsfläche (blau)

naturschutzfachlicher Bescheide erübrigen sich alle Überlegungen zum Naturschutz in Planungsprozessen.

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot

... *Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.* ...

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich.

- Aus öffentlich zugänglichen Satellitenbildern sind mehrere Grundstücke in weniger als 500m Entfernung ersichtlich, auf denen in Übereinstimmung mit dem FNP Gebäude für eine Nachverdichtung oder Erstbebauung errichtet werden könnten.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Wir halten die Wahl des Planverfahrens nach §13b BauGB und den Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB für fehlerhaft.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Insbesondere sind die Feststellungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht geeignet, als fachlich ausreichende Untersuchung der Artenschutzbelange gelten zu können. Durch zwei Begehungen können Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Das vorhandene Habitat auf Parzelle Flur 1 Nr. 12/1 ist entsprechend zu kartieren und auf Zauneidechsen zu untersuchen. Das Vorkommen des Gartenrotschwanz wurde sprachlich unzulässig kleingeredet. Wir empfehlen den Planern die Lektüre des §44 BNatSchG, der eindeutig die unzulässigen Beeinträchtigungen beschreibt.

Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen. Die Festsetzung des Plans zur

Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz ist nicht geeignet, diese Anforderung zu erfüllen. Es fehlt die Bestimmung, wer wann und wo diese Regelung zu erfüllen hat.

Im Absatz 11 der Begründung nimmt der Fachgutachter die Position der Kontrollbehörde ein, indem er ausführt, dass ‚unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.‘ Wir halten diese Formulierung für anmaßend, da über das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht der Gutachter sondern die Naturschutzbehörde entscheidet. Der Gutachter liefert allenfalls Anhaltspunkte für diese Beurteilung.

Der Textteil des Bebauungsplans muss somit die Anmerkungen des Fachbeitrags rechtssicher und eindeutig übernehmen, wenn die Rechtsfolgen des §44 BNatSchG vermieden werden sollen.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die in der Begründung beschriebene vollständige Auslastung des Abwassersammlers erscheint nicht als gesicherte Erschließung im Sinne des BauGB. Die reine Volumenbestimmung von Zisternen erlaubt noch keinen Rückschluss auf die Abflusssituation im kritischen Abschnitt des Abwassersammlers. Hierfür sind Angaben zum maximalen Mischwasserabfluss im Bemessungsfall notwendig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Lützelbach einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.
- Das statistische Landesamt weist in seinem Hessenatlas <https://gis-hsl.hessen.de> in der Zeit von 2011 bis 2021 der Gemeinde Lützelbach einen leichten Einwohnerrückgang um nach. Die über 65-jährigen haben einen Anteil von bis zu 21% an der Bevölkerung - das ist fast jede vierte Person. 60% aller Wohnungen in Lützelbach haben mehr als 4 Räume - ein Zeichen für deutlich überdurchschnittlichen Flächenverbrauch für das Wohnen. Die vorliegende Planung macht keine Angaben, ob sie diesem Trend, der im Widerspruch zur demographischen Notwendigkeit kleinerer Wohnungen steht, im Sinne von §1 BauGB entgegenwirken will.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik ist fehlerbehaftet und in ihren Konsequenzen unzureichend.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen

geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich. Der Textbaustein ‚Grundstücksfreiflächen‘ enthält sprachliche Ungenauigkeiten, die eine Kontrolle unmöglich machen. Es fehlen Angaben, was bei einer Missachtung der Festsetzungen von wem zu unternehmen ist. Die zu begrüßende Vorgabe einer Mindestgröße für eine PV-Anlage beachtet die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht. Es muss klargestellt werden, dass jede Wohneinheit über eine derartige Anlage verfügen muss, um den klimapolitisch erforderlichen Kurswechsel zur Eigenbedarfsdeckung zu erreichen.

Die Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sind ebenfalls fachlich unzureichend. Die technischen Angaben zu den Leuchtmitteln müssen um Kelvinhöchstgrenzen und Farbtemperaturen ergänzt werden. Eine Abstrahlung nach oben sowie auf Nachbargrundstücke muss ausgeschlossen werden. Bewegungsmelder sollten Standard sein. All dies ist seit Jahren bekannt – wird aber von den Planern ignoriert.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe